

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↳ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	25.11.2021	
Kreisausschuss	29.11.2021	
Kreistag	13.12.2021	

Betreff:

Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Kommunen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Die Kommunen können niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

Für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Wittmund werden von den Benutzern Gebühren mittels der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung) erhoben.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Kalkulationszeitraum sollte 3 Jahre nicht überschreiten.

Die letzte Änderung der Abfallgebühren wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 29.10.2018 (Vorlage-Nr. 0106/2018) für die Jahre 2019 – 2021 beschlossen. Da der aktuelle Kalkulationszeitraum am Ende dieses Jahres abläuft, war eine Neukalkulation aufzustellen.

Mit der Aufgabe der Gebührenkalkulation wurde – nach einem durchgeführten Ausschreibungsverfahren - erneut das Beratungsbüro ATUS GmbH aus Hamburg, vertreten durch Herrn Dr.-Ing. Christoph Tiebel, beauftragt.

Auf Vorschlag von Herrn Dr.-Ing. Tiebel wurde die Kalkulationsperiode von drei auf zwei Jahre verkürzt, da mit Ende des Jahres 2023 der Vertrag mit dem hauptsächlich für den Bereich des Landkreises Wittmund beauftragten Entsorgungsunternehmens ausläuft und diesbezüglich eine Neuausschreibung dieser Leistungen ab dem Jahr 2024 ansteht. Aufgrund der heute für 2024 unabsehbaren Kostenentwicklungen im Bereich der Abfallabfuhr sowie neuer zu beachtender Kostenpositionen wie z.B. Mautkosten, Assistenzsysteme für Abfallsammelfahrzeuge usw., erscheint zum jetzigen Zeitpunkt eine seriöse Kalkulation für das Jahr 2024 nicht möglich, so dass die Kalkulation der

Abfallgebühren ab dem Jahr 2024 in Zusammenhang mit der Neuausschreibung des o.g. Entsorgungsvertrages vorgenommen werden wird.

Bezüglich der aktuellen Neukalkulation der Abfallgebühren ist festzustellen, dass die meisten Gebührensätze – Grundgebühr, Restabfall-Leerungsgebühr, Bioabfall-Leerungsgebühr – um 5 % ansteigen.

Unverändert sind die Gebührensätze für Behältermiete, für Sperrmüll sowie für gewerbliches Altpapier auf Langeoog, ebenso wie die dort verlangten Mindestsätze.

Lediglich die Gebühr für die Selbstanlieferung von Restmüll/Sperrmüll auf Langeoog muss von 0,24 Euro/kg auf 0,28 Euro/kg angepasst werden, was einer Steigerung von ca. 17 % entspricht und auf inselspezifische Gründe zurückzuführen ist.

Nähere Einzelheiten zur Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2022 und 2023 können dem Erläuterungsbericht in der Anlage entnommen werden. Auf S. 18 findet sich unter Punkt 3.3 eine Gegenüberstellung zwischen den bestehenden und den neuen Gebührensätzen ab 01.01.2022.

Die seit der letzten Neukalkulation seit dem Jahr 2019 geltende Gebührenstruktur wird beibehalten.

Neben den neuen Gebührensätzen wird in der Abfallgebührensatzung im § 2, Abs. 6 ein neuer Satz 3 eingefügt, der den in den beiden vorhergehenden Sätzen 1 und 2 erwähnten Abrechnungszeitraum definiert und damit zur Rechtssicherheit dieser Regelung beiträgt.

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses wird ein Vertreter der ATUS GmbH aus Hamburg die Kalkulation vorstellen und für Erläuterungen und Fragen bereitstehen.

Die Satzung zur 11. Änderung der Abfallgebührensatzung soll am 01.01.2022 in Kraft treten.

Finanzierung:

Die Kosten der Abfallwirtschaft des Landkreises Wittmund werden aus den erhobenen Abfallgebühren grundsätzlich kostendeckend bestritten.

Das Gebührenaufkommen der Abfallgebühren für die Jahre 2022 und 2023 ist etwas niedriger als die Aufwendungen, damit der Überschuss aus Vorjahren, der Ende 2021 prognostisch bei 215.396€ liegen wird, sukzessive aufgezehrt wird, wie es die Regeln des NKAG vorsehen.

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der anliegenden Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung) wird zugestimmt.

Wittmund, den 11.10.2021

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:

gez. Hillie, Werner

Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Satzung zur 11. Änderung der Abfallgebührensatzung

Anlage 2 - Abfallgebührensatzung Lesefassung ab 01.01.2022

Anlage 3 - Synopse der bestehenden und der neuen Fassung der Abfallgebührensatzung

Anlage 4 - Gebührenkalkulation - Erläuterungsbericht inkl. Anhänge